

(Name, Vorname)

10.3.21  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070-745

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jun 21 die Examensklausuren schreiben werde.

Liedgericht Cpt  
Nr. 2 0729/17

Urteil  
Im Namen des Volkes

In der Rechtschreit  
des Hr. Lehr Richterlehrer: 30. 99046 Cpt  
-Kleiner-

Prosescholle nördlich von  
Reichswald Eich Falke, fortsetz. 21, 99087

gegen  
die Schmiede Metallbau gmbh, vorstehend  
geschaftsführer Holm Schreiber, Hedinger  
Landstraße 11, 99610 Sömmerda  
-Kleiner-

Prosescholle nördlich von  
Reichswald Bottfeld, Hedinger 16, 99610  
Sömmerda

hat das Landgericht Cpt doch die  
Rücknahme Landgericht fünn als Einzelrichter  
aufgrund der nützliche Verhandlung von  
19.5.2017 für Recht erkannt:

pt

in der jeweils?

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.403 € Lebhaftigkeit in Höhe von 5 Promille werden die Passivrente seit dem 11.1.2012 zu zahlen.
2. 1. Übung wird die Klage abgerufen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicher-Lebhaftigkeit in Höhe von 110% des jährlich zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

die Einheit  
ist fehlerfrei

ja ich finde das  
gehört an diese  
für he Sache

Fallbestand  
Der Kläger belegt von der Beklagten die Rückzahlung zweier Beträgen, die er von seiner Frau an die Beklagte erfordert. Dies Pfändungs- und Übereignungsbeschluss (Beschluss) überwiesen wurden, und verlegt die Kündigung-Erfüllung dieser Zugriffsabschaffung in einen Briefbeleg. Am 30.8.2016 war die Fa. Stein vom Kläger zu zahlen von 8.500€ an die Beklagte verhängt worden (Art.: 70 12/16). Die Fa. Stein verleiht für die Erfüllung dieses Fehlentzugsordens gelinde vom mit Rechtfertigung vom 20.9.2016 3.975€ und mit Rechtfertigung vom 10.10.2016 1.628€.

Die Forderungen über 3.975€ trat sie am 27.9.2016 an die Fa. Methele und hat, was am 28.9.2016 dann Kläger angesehen wurde.

Beide Forderungen werden am 28.10.2016 durch die AG Leinen geprägt und der Beklagte war Einheitlich überwiesen. Der Beschluss wurde der Kläger am 5.11.2016 zugestellt.

Am 11.11.2016 hat das AG Verurteilte den Beschluss wegen Verstoßes gegen § 850 i. H. v. bzgl. der Forderungen über 1.628€ wieder aufgehoben. Darauf erhält der Kläger im Dezember 2016.

Am 14.11.2016 übereiste die Utefa des Klägers, die in der Ute für Forderung steht, die Rechtsbeiträge an die Bellagte. In diesem Moment erinnerte sie sich nicht an die Abrechnungszeit und verzettelte nicht an der Sicht den Anspruch der Bellagten.

✓ Am 25.11.2016 pfändete der Gerichtsvollzieher einen grünen Briefkasten auf der Gelände der Fa. Stein, ebenso um das o.J. Urteil des LG Erfurt vollstrecken.

der Kläger  
Am 15.12.2016 forderte die Bellagte zu Rückzahlung bis 10.1.2017 auf.

Der Kläger trug vgl. des Briefkastens vor, dass dieser von ihm bei der Fa. Metzler gestellt wurde sei. Er habe mit dieser vereinbart, dass er ihn am 22.11.2016 liefern solle, was am 22.11.2016 geschah sein sollte, und er dadurch Eigentum erlangt. Den Kasten habe er an Fa. Metzler überwiesen.

Er beantragt:

1. die Bellagten verurteilen, 5.403,00 € an den Kläger entzusehen i.H.v. 5 Prozentpunkte über der Basiszinssatz zu zahlen;

so sind die Schiffe  
nun fertig! nun  
grau überneben

2. die Abgabebeschreibung der Befl.  
an den Wert des LG Erfurt  
von 20.8.2010 (Nr.  
7072/10) in der Brief-  
laste mit der an der  
Urkunde angebrachte  
Beschreibung Modell Tabelle,  
Hedder Felix Meister Fußfuß<sup>11</sup>,  
Farbe grau, am Hintersinn,  
mit einer Höhe von 50 cm, Breite  
von 20 cm, Tiefe von 15 cm  
für un längen erhöhte.

Die Befl. bestreitet,  
die Klage abweise

Die Befl. ist der Ansicht  
Die Befl. beläuft sich bezgl. des zweiten Abtrags  
nach wie der Klage mit Rechts-  
grund und Dr. Hocharts gestellt.  
Sie beläßt sich bezgl. des zweiten Abtrags.  
der Klage habe die Briefpost bei  
der Fa. Stein bestellt und beim  
Vertrag mit der Meister Fußfuß verboten,  
etwas weniger gerichtet. Die Fa. Stein habe  
bestellt, in der Fa. Meister bestellt.

## Umbedeutungsgrinde

Die Klage ist rechtmäßig und in ihren Anträgen zu 1 und 2 auch begründet, in ihrem Antrag 3 hingegen unbegründet.

1. Die Klage ist rechtmäßig, weil die erforderliche Zulässigkeitsvoraussetzung vorliegt.

Für Anträge 1 und 2 sind Leistungsklagen einzuholen. Dem steht nicht entgegen, dass es sich hier um einen

Vollstreckungsantrag nach § 667 PO handelt, gegen den die Rechtskraft einer Klage vorschriftenwidrig ist.

Der Pfändungs- und Überweisungsschallum. Der Antrag der Vollstreckung großzüglich unzulässig. Kläger muss nicht zwei Rechtsbehelfe geltend machen, um gefordert zu werden.

Das notwendige fehlt mit dem Landgericht Erfurt. Dies ergibt sich örtlich aus § 17 PO, weil der Sitz der Polizei im Bereich Erfurt liegt. Sadlich ergibt sich folgt dies aus den Statistiken von über 5.000 €, §§ 237, 17 PO. Die Streitwerte der Anträge sind zum § 5 PO zu addieren.

nichts]

Für den Abzug zu 2 ist die DrR-  
widerspruchslage gem. § 771 I 790  
nämlich, da sie Statthaft ist, bei-  
zuständige Sache welche nicht das  
Rechtsbruchsbedrohung vorliegt.

Statthaft ist sie, weil der Kläger eine  
die Vereinigung bildende Recht gegen die  
Bauspollstetzy am Urteil geltend  
macht, wie § 771 I 790 voraussetzt.  
Das Eignen bildet die Vereinigung,  
wenn ein Nicht-Eignender zur Vereinigung  
nicht berechtigt ist (§§ 92 I ff. 910).

Bei Pfänden war d<sup>h</sup>  
jedem nicht nötig

Darauf abzugehen ist die Einigung gem.  
§ 766 I 790, die sich gegen die Art d<sup>h</sup>  
Urteile des Vollstetzy verdet, und  
hier offensichtlich ohne Pfändung wäre.  
Das Eignen bildet nämlich eine  
wirtschaftliche Pfändung durch den fehlsicheren  
Zielvorsicht, der nur jenseit des  
zu pfändenden gegenständen prüft, § 808 I 790.  
Er verletzt aber die Pfändung einer schulden-  
freien Sache keine Verpflichtungsabsicht  
h.u. gilt auch hier dann der Kläger nicht  
auf § 766 zu verweisen ist, da er  
jedopolls auf die DrR-widerspruchslage  
geltend machen kann.

Das strödig ferlt ist also da  
Rechtsamt Opft, was sich sachlich  
wieder aus Jfz 23, 71 SVJ, 57 PO ergt.  
Möglich als Jfz 11 2PO folgt.  
Darauf ist das Gericht im Bereich der  
Wagvollebely zuständig, welches  
hier in Verer stattfindet, was im  
Bereich Opft liegt.

Das Rechtsamt bedarf besteht, sobald  
die Wagvollebely beginn - was hier  
mit der Pfändy gegebe ist und endet,  
wenn diese beendet ist, was noch  
nicht abt, die hinter wdt kein  
Ges angelebt wurde.

Der Rechtsamtbedarf steht auch  
nicht abge, dass die Schlegk  
zu Freiabt berst ist, wenn der Kläger  
Eigentum bereit. Die Kläg dieser  
Frage, und der Tabelle, ist gerade  
Ziel des Prozesses.

und davon hant den CM  
am 12 M

Eine Klageabt zu Jfz 260 2PO  
möglid, da die Abtige gege dieselbe  
Klage, wo denselbe ficht ist in  
denselben Prozess stattfinden.

## II. Die Klage ist Rechtsvertrag begründet.

✓  
1. Bezl. des Antrages 1) ergibt sich  
die Höhe der Klage auf Sally von  
3.975,00 € aus § 812 I 1 Art. 1, da  
die Beläge durch Leistung des Klägers ohne  
Rechtsgrund erhebbar sind.

woll eher was sie  
bewillmächtigt

Die Überweisung der Steuern des Klägers  
ist auch eine Leistung des Klägers. Da  
sie in ehemaliger Freundschaft leben  
(§ 135 BGB) und offenbar gemeinsame  
Finanzen haben, ist die Überweisung  
beider Beträge als Leistung hinreichend.

Dadurch steigt die Beläge 3.975,00 €.

Dies geschieht ohne Rechtsgrund, da  
der Pfändungs- und Übereignungsbedarf  
(Bedarf), beweisbar auf den Alt-  
Kläger bestehen, unwirksam war.

Zuvor wurde er ordnungsgemäß vom  
Vollstreckungsgericht erneut und an  
den Drittbildner - den Kläger -  
gestellt (§§ 829 II, 835 III BGB).

Die Pfändung lieg also ins Leere,  
da die Forderung nicht mehr der  
zu pfändende  
Fa. Stein, der Schleicherin, notstand.

Für eine wahre Pfändung ist es Voraussetzung, dass die ~~der~~ Forderung den Schuldner z. B. der Zulieferer an den Rechtschreiber macht.

Dies ist aus der gleichen Sache freilich erforderlich, aus dem auch die Möglichkeit des gutgläubigen Forderungsverlusts folgt. Eine Forderung bietet keinen Rechtsanspruch ab, auf den sich ein gutes glaube oder bei der Pfändung der gerichtsvollziehenden Vollstreckungsgericht stützen könnte. Bei einer leipzgischen Sache verhindert diese zw. ihr Besitz ein Rechtsden. Dafür ist die gutgläubige Gewissheit Pfändung ohne Eigentum möglich.

Mögliche Rechtsansprüche fallen aus, ist bei der Forderung der volle gläubiger Anspruch und die Pfändung unwirksam.

Vorliegend stand die Forderung der Fa. Stern seit der Abtragung der Fa. Metzler nicht mehr zu.

✓ Auch aus Drittschuldschriften  
(§ 836 II und 408 II BGB) ergibt  
sich bei Rechtsgr. Unbedingt  
davon, ob das überlängt möglich  
ist, gründet diese Vorschrift hier  
aber nicht wegen des Klägers

him.

§ 836 II BGB ist zwar anwendbar, da  
die Übereignung nicht offensichtlich  
nichtig, so dem Urteilsspruch ist.  
Dies folgt aus der Urteilsspruch  
der Pfändy.

Aber ein Schutz des Drittschuldners  
erfolgt nur gegenüber dem Schuldner,  
d.h. die Rechtsgr. an den Gleitbegr.,  
die Befreiung, welche hier gegenüber dem  
Fa. Stein befreende Wirkung nicht jedoch  
gegenüber der vollen Forderungsübereiter,  
dem Fa. Metzler.

✓ Selbst dieser Schutz geht im  
vorliegenden Fall ab nicht, da  
die Forderung der Fa. Stein gar nicht  
bestand.

In einem solchen Fall könnte sich Drittschuldnur aus §§ 408 II, 409 I BGB ergeben, was aber gegen der Kenntnis des Klägers von der Abrechnung ebenso ausscheidet.

Durch die Abrechnungsregel erlangt die Elfenbein des Klägers Kenntnis aus den gleichen Fällen wie bei der Leistung ist und diese dem Kläger zuwenden, ohne dass es überhaupt auf § 166 BGB und Vertrag ankommt. Die Elfenbeine sind hier genauso wie einheit zu betrachten.

Die Rechte ist durch die Zulassung besiedelt.

Ein Rückforderschein ist auch nicht gem § 814 BGB ausgeschlossen, da der Kläger bzw. seine Elfenbeine den Vorschriften von der Regeldeutlichkeit i. S. d. Vorschrift latte. Dafür ist natürlich die positive Kenntnis der Rechtslage erforderlich.

Die Kenntnis von den Tabachen, aus den sich das Felle der rechtliche Verpflichtung ergibt, reicht nicht. Der Kunde muss doch Schluss auf das Nichtbestehen der Schildnische.

und es bedarf ja  
positiver Wertschätzung

Hier beweist die Ueberpr. war die zugrunde liegenden Tabachen, fälschlich die Abstrakt. Es gibt aber keinen Absatzpunkt, den sie daraus Schlüsse auf die Nicht-Schild ~~zog, selbst wenn sie~~ zieht, sie im Moment der Übereinigung an die Ausweigedacht hätte. Vielleicht legt der Kläger unbestritten dar, dass sie am Anfang des Briefes nicht zweifelte.

2.) Urteile des Abg. zu 2 ergibt  
sich ebenso der Anspruch auf  
1.428,00 € aus § 812 I Abs. 2 ff.,  
da der Kläger wieder die Rechtsgrund  
leistete.

Der Beschluss, aufgrund dessen die  
Uefan Übersiedelung vorher  
aufgezögert worden mit sofortiger  
Wirkung (s. Beob. vermerk).

✓ § 836 II Abs. 1 lit. a) war dem Kläger  
nicht widersprechend, vor  
aber daraus ergibt sich der  
Rechtsgrund, auf den sich die  
Beläge <sup>berufen</sup> ~~berufen~~ können.

Endlich ist § 836 II Abs. 1 lit. a)  
anwendbar, da keine offenkundige  
Nichtigkeit des Beschlusses gegeben  
ist. Bis die Verurteilung gegen § 850 I ZPO  
folgt lediglich seine Aufrechnung.

Die Aufrechnung des Ausstehens  
zu seinen Füßen ist der Kläger gem  
§ 836 II ZPO gegenüber den Schildern  
geschah, weil er die Aufrechnung des  
Beschlusses nicht konnte. D.h.  
gegenüber Fa. Stein gilt die Zulage an

den Vollstreckungsbefreiung, die Beklagte  
als Gütig.

Hieraus ergibt sich jedoch bei Rechts-  
grund für den Beklagten. Der Schutz gilt  
nicht mehr seinen Fristen, sondern  
der Klägerin. Da es sich um  
eine Schutzworschrift handelt, kann  
der Geschäftsträger selbst ableide,  
oder sich darauf beruft. Schutz  
wird nicht aufgehoben - aber wenn  
die gesetzl. Beschränkung des Geschäftsträgers  
die gesetzl. Beschränkung der Klägerin nicht überschreitet.  
Das ist hier aber nicht der Fall.  
Es steht der Kläger daher frei, die  
Summe zu verlangen und zu fällen.

Stein zu überweisen.

✓ Dr. Nocht stellt keinen Grund für  
die Beleidigung dar - er greift erst,  
wenn die Verpflichtung gekündigt  
wurde.

2) Der Kopf und die Füsse ergibt  
sich aus JJ 280 I, II, 286, 288 BGB.

Dasselbe Moly kann diese Rücksicht  
<sup>ab Friedhof</sup> in Verg. Die Moly ist im Schreiber  
vom 15.12.16 mit Friedhof in selben.

Diese muss noch Fälligkeit erfüllen,  
wie hier geschehen. Die Rücksicht  
verhältnisweise oft und übermäßig  
fällig, s. § 271 BGB. Ein solcher

Moly nach Friedhof bedarf es nicht.  
fam. J 188 GG Ondy beginnt Verg am nächsten  
Tag. Die Höhe der Miete ergibt sich aus

§ 281 BGB.  
288

4.) Die Differenz entspricht nicht unbegründet, weil der Käufer nicht bestreitet, dass ihm ein die Veräußerung hindernches Recht zusteht.

Nach dem Vortrag des Klägers war er Eigentümer des Briefkastens,  
war  
aber aber nicht bestreitet, dass er

obwohl die Belegung stellte  
Vortrag dies bestreitet und die  
Frage entscheidungsrelevant ist.

so ist s

Ursprünglich war jedenfalls die Fa.  
Meister nicht Eigentümerin. Diese

jedoch übertrug es, folgt von den  
Ansprüchen des Klägers, an ihn. Sie  
einführte sich gem. § 929 S. 1 BGB  
als Fa. Meister übergebt der Fa.  
der Fa. Meister übergebt der Fa. Der  
Steine den Briefkasten. Die Fa. Der

Kläger hält darum nur keinen  
mit Melbaren Rechten erlangt, da er  
mit der Fa. Stein nicht in einer  
Fiktion Mythenlebens, han (§ 868 BGB).

Aber der Vortrag des Klägers wäre als  
Gefahrposekt zu qualifizieren. Denn  
der Kläger wies sowohl Fa. Stein als  
nach Fa. Meister an, an welche

zu übergeben ist verboten, dass  
es dadurch Eigentum wird.

Darüber hat der Kläger keinen  
Beweis gebracht, obwohl er es  
der Beweislast dann verpflichtet  
war, weil die Soll. des Eigentums  
in der Vortrag erledigt und  
substantiell bestellt.

Nach der Vortrag der Soll. hatte der  
Kläger nämlich kein Eigentum erworben,  
da die Lieferung durch die Fa. Stein  
noch nicht erfolgte, d.h. es gab keine  
Übergabe i.S.d. Jg 295,1 BGB.

Der Kläger bleibt auch Ders  
schildj., wenn der Vortrag des  
Beliegen ~~bei~~ nur Bestellung bei  
der Fa. Stein berücksichtigt wird,  
da die Frage des Eigentums  
substantiell erledigt bleibt, auch  
wenn der Vortrag des Beliegen als  
gestanden angesehen würde. Dieser  
Vortrag ist nämlich für die Begründet.  
heit der Klage erledigt, da sie  
nach diesem Vortrag unbegründet  
ist.

Nach diesem Votrag hat der Käufer  
einen obligatorischen Anspruch  
am § 433 I BGB auf Übereignung  
des Brieflastes gegen die Fa.  
Stein.

Einschließlicher Anspruch ist aber  
ein die Vereinigung hinderns Recht  
iSd § 771 HGB, wenn es sich  
um eine Absonderung of Herausgabe  
eines bestimmten Anspruchs handelt.

Nur dann ist der Gegenstand bereits  
dem Vorsorge des Dritten, nicht  
des Schülers zugeordnet.

§ 433 I BGB ist lediglich ein  
Beschaffungsanspruch. Hier ist nicht  
einmal Stichschluss - also die Überei-  
gnung eines bestimmten Brieflastens -  
sondern lediglich fettgeschrieben  
vereinbart, also die Übereignung eines  
bestimmten Modells.

ja, da ist klar -  
ein vielleicht für  
wir mehr nötig

Auf die Beweispflicht wäre der  
Betr. Kl. voll gen. §§ 1391, 11  
hinnweisen, v. 1 und a) Beredsch. Kl.  
besonders zu dringen ist, § 1391 2,  
und wenn o. d. Gesichtsbild des  
Eigentums nicht übersieht ist  
(§ 13911 2 P 0).

Denn ist der Kläger nicht  
nachgekommen. Die Erscheidung  
geht nach Beweislast.

IV. Die Kostenberechnung ergibt sich aus  
§ 92 II Nr. 17 P 0. Der Kläger lehnt  
es gerechtig zu viel gefordert, nämlich  
unter 10% zu viel (500 von  
6.000 €). Dadurch entstehen nicht  
viel höheren Kosten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt  
aus § 709 P 0.

Mit. in  
verfertigt am

Unterschrift Richter

Reihen mit Tieren sind  
selten sehr frei für lange.  
In der Welt stellt dies  
Sachverhalt einen großen  
und nachvollziehbaren dar.  
Es ist vor allemninger erkennbar  
an Welle & Zusammenhang  
im System von  $\text{f}(\text{f}(x))$  zu beweisen.  
Nun gelingt es nicht fast -  
KLAUSE?

Nur freie Pfeile in der Ablässigkeit -  
vor allen aber in der Reprodukti-  
heit fast auf alle sind wieder  
Fänge einer entwandelten diese  
und weitgehend überzeugt.

Nachher

fast (14 Punkte)

Alex